

STATUTEN
DES BIENZÜCHTERVEREINS
ARLESHEIM



NOVEMBER 2023



Bienenzüchterverein Arlesheim (Sektion 1301 von BienenSchweiz)

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wurde die männliche Schreibweise gewählt. Die Angaben gelten für alle Geschlechter.

Name und Sitz

Art. 1

Der Bienenzüchterverein Arlesheim, gegründet 1971, nachstehend BZVA genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arlesheim. Der BZVA ist als autonome Sektion des Bienenzüchterverbandes beider Basel dem Verein BienenSchweiz angeschlossen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Zweck, Tätigkeiten

Art. 2

Der BZVA bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und ideeller Hinsicht. Dies soll erreicht werden durch:

1. Behandlung aller Fragen der Bienenhaltung und der Königinnenzucht
2. Durchführung oder Vermittlung von Grundkursen und Weiterbildungsmöglichkeiten
3. Betriebsberatungen und Standbesuche
4. Unterstützung der Bienenhaltenden (also Imkern) bei der Selbstkontrolle ihrer Bienenprodukte und den damit verbundenen gesetzlichen Bestimmungen
5. Förderung züchterischer Bestrebungen sowie den Betrieb von Belegstationen
6. Förderung der Bienenzucht zur Sicherstellung der bedeutsamen Bestäubung von Kultur- und Wildpflanzen und zur Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte
7. Information der Öffentlichkeit

I. Finanzen

Einnahmen

Art. 3

Der BZVA strebt nicht nach einem Erwerbszweck und hat zur Erfüllung des Vereinszweckes folgende Einnahmen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Freiwillige Beiträge, Spenden und Geschenke
3. Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktionen
4. Zinsen aus Kapitalien
5. Subventionen, Beiträge der öffentlichen Hand

Mitgliederbeitrag

Art. 4

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Je nach Mitglieder-kategorie können unterschiedliche Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Mitgliederbeitrages beträgt max. CHF 100. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung befreit.

Ausgaben	<u>Art. 5</u> Die Ausgaben bestehen aus: 1. Verbandsbeiträge 2. Verwaltungskosten 3. Kosten zur Erreichung und Förderung des Zwecks (Art. 2)
Honorierung	<u>Art. 6</u> Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder und allfälliger weiterer Funktionäre werden angemessen honoriert.
Spezialfonds	<u>Art. 7</u> Alle für bestimmte Zwecke errichteten Spezialfonds unterstehen einem Reglement. Fonds dürfen nur auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung für andere Zwecke verwendet werden, als sie im Reglement umschrieben sind.
Anspruch auf Vereinsvermögen	<u>Art. 8</u> Mitglieder, die aus dem BZVA austreten, haben keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.
Vereinsjahr	<u>Art. 9</u> Das Geschäftsjahr startet am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.

II. Mitgliedschaft

Mitgliederstatus	<u>Art. 10</u> Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.
Aktiv	Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind Mitglieder, die Bienenzucht betreiben.
Passiv	Passivmitglieder mit Stimmrecht sind Mitglieder, die den BZVA ideell und finanziell unterstützen ohne selbst Bienen zu halten.
Veteran	Zu Vereinsveteranen werden Mitglieder mit 30-jähriger Vereinszugehörigkeit ernannt.
Ehrenmitglied	Mitglieder, die sich in besonderem Masse für den BZVA oder die Bienenzucht eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volles Stimmrecht.
Eintritt	<u>Art. 11</u> Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme ein Exemplar der Statuten. Zudem werden unsere Mitglieder angehalten, die Schweizerische Bienen-Zeitung, das offizielle Verbandsorgan von BienenSchweiz zu abonnieren.
Erlöschen der Mitgliedschaft	<u>Art. 12</u> Die Mitgliedschaft erlischt 1. bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. 2. bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss.

Austritt	<u>Art. 13</u> Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
Streichung	<u>Art. 14</u> Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres von der Mitgliederliste gestrichen werden und scheidet aus dem Verein aus.
Ausschluss	<u>Art. 15</u> Ein Mitglied kann jederzeit wegen grober Verletzung der Statuten, wegen Zuwiderhandlung der Vereinsinteressen oder wenn es sich aus anderen Gründen unwürdig erweist, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Organe	<u>Art. 16</u> Die Organe des BZVA sind: 1. die Generalversammlung 2. der Vorstand 3. die Revisionsstelle
Generalversammlung	<u>Art. 17</u> Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. ordentliche Generalversammlung Eine ordentliche Generalversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
Einberufung	<u>Art. 18</u> Die persönliche Einladung zur Generalversammlung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
Anträge	<u>Art. 19</u> Das Einreichen von Traktanden durch Mitglieder für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis acht Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
Zirkularbeschluss	<u>Art. 20</u> Die Beschlussfassung ist in begründeten Situationen auf dem Zirkularweg (E-Mail, Abstimmungsplattform etc.) erlaubt.
ausserordentliche Generalversammlung	<u>Art. 21</u> Der Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen.
Aufgabe/ Kompetenz	<u>Art. 22</u> Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen und behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte: 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung 2. Genehmigung der Jahresberichte (inkl. Mutationen) des Vorstandes und der Funktionäre

	<ol style="list-style-type: none">3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung4. Entlastung des Vorstandes5. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages & Genehmigung des Budgets7. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes8. Kenntnisnahme des Jahresprogramms9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder10. Änderung der Statuten und Auflösung des BZVA11. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern12. Ehrungen
Beschlussfähig	<p><u>Art. 23</u></p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p><u>Art. 24</u></p> <p>Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt die offene Stimmabgabe, wenn nicht ausnahmsweise aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung beantragt und durch die Versammlung beschlossen wird. Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt der den Stichentscheid.</p>
Protokoll	<p><u>Art. 25</u></p> <p>Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.</p>
Vorstand	<p><u>Art. 26</u></p>
Konstitution	<p>Die Leitung des BZVA ist einem mindestens fünf Mitglieder umfassenden Vorstand übertragen. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder sind durch die Generalversammlung zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei mindestens Vize-Präsident, Aktuar und Kassier zu bestimmen sind.</p>
Amts-dauer	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen trifft der Vorstand. Neuwahlen für die restliche Amtsdauer erfolgen an der nächsten Generalversammlung.</p>
Zuständigkeit	<p><u>Art. 28</u></p> <p>Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abwicklung aller Geschäfte gemäss Statuten & Reglementen.2. Vorbereitung und Vorlage aller durch die Generalversammlung zu erledigenden Geschäfte und den Vollzug deren Beschlüsse.3. Die Interessen der Mitglieder und der gesamten Bienenzucht wahrzunehmen und den BZVA nach aussen zu vertreten.4. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.5. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Zeichnungs-
berechtigung Art. 29
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des
Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Revisionsstelle Art. 30
Konstitution Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Fonds wählt die
Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Mit-
glieder und ein Ersatzmitglied für die Revisionsstelle. Diese ha-
ben über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Generalversamm-
lung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle ist be-
rechtigt, in die Geschäfte des Vorstandes Einsicht zu nehmen.

Amtsduer Art. 31
Die Zugehörigkeit zur Revisionsstelle ist auf zwei Amtsdauern
beschränkt. Das amtsälteste Mitglied scheidet aus.

IV. Datenschutz

Personendaten Art. 32
Der BZVA erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen
Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig
sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicher-
heit der Daten.

Bekanntgabe Art. 33
Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Tele-
fonnummern sowie die E-Mail-Adresse werden den Vereinsmit-
gliedern nur situativ oder auf Verlangen bekanntgegeben, es sei
denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Verwendung Art. 34
Zudem erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Sinne
der Statuten an apisuisse und damit verbundene Institutionen so-
wie im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung
oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist bzw. behördlich an-
geordnet wird.

Grundlage Art. 35
Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den
Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung
und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

V. Archiv

Chronik Art. 36
Zur Erhaltung der Vereinschronik ist der Vorstand gehalten, ein Ar-
chiv zu führen. Die Vereinsakten, d.h. Protokolle, Berichte und
Rechnungen sind dem Vereinsarchiv abzuliefern.

VI. Statuten-Änderung

Statutenänderung

Art. 37

Eine Änderung einzelner Artikel der Statuten oder deren Totalrevision kann in die Wege geleitet werden, sofern der Vereinsvorstand dies als notwendig erachtet, oder 2/3 der Mitglieder hierfür das Begehren stellen.

Die Teil- oder Totalrevision der Statuten wird nach Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen und dem Kantonalverband zur Kenntnis gebracht.

VII. Auflösung

Liquidation

Art. 38

Die Auflösung des BZVA kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand des Kantonalverbandes ist ebenfalls zur entsprechenden Versammlung einzuladen. Bei der Auflösung des BZVA werden das Inventar und Vermögen mit einem zu erstellenden Übergabeprotokoll, dem Kantonalverband übergeben.

VIII. Übergangs- und SchlussbestimmungenInkraftsetzung
der StatutenArt. 39

Diese vom BZVA an der Generalversammlung vom 10. November 2023 angenommenen Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. November 2003 sowie alle im Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse oder früheren Versionen.

Freimitglieder

Art. 40

Die gemäss Statuten vom 22. Oktober 1971 ernannten Freimitglieder geniessen weiterhin ihre Freimitgliedschaft und bleiben von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Verteilung der
StatutenArt. 41

Alle Mitglieder sowie der Kantonalverband erhalten ein Exemplar dieser Statuten.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Stephan Egloff-Schraner

Florian Hoek

Arlesheim, 10. November 2023